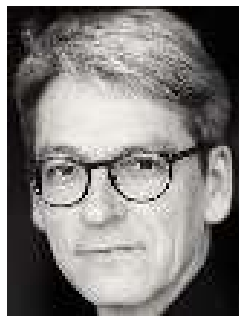


ALEXANDER CHRIST

CORONA STAAT

RUBIKON

WO RECHT ZU UNRECHT WIRD,
WIRD MENSCHLICHKEIT ZUR PFLICHT



RA Dr. Alexander Christ (b.1966, studierte Rechts-, Politikwissenschaft, Philosophie, Germanistik):

“Corona-Staat - Wo Recht zu Unrecht wird, wird Menschlichkeit zur Pflicht“

Rechtsetzung. Von falschen Gesundheitszeugnissen und dem Strafgesetzbuch,
pp 163 – 170, Rubikon 6/2022. Autorenfoto: Matthias Burchardt

VON FALSCHEN GESUNDHEITSZEUGNISSEN UND DEM STRAFGESETZBUCH

595 5163: Unterlassene Hilfspflichtung!

Wer sich von den Maßnahmen befreien wollte, die diverse Regelungen des Gesetzgebers ihm immer wieder auferlegten, der wählte dabei meist den Gang zum Hausarzt. Mit der Einführung der Mund-Nasen-Bedeckungen stellte sich eine medizinische Frage, nämlich die, ob das Tragen von Masken nicht seinerseits erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Trägers mit sich bringen mochte. Kommt nun ein Arzt entweder aufgrund der eingehenden Untersuchung seines Patienten oder aber aufgrund allgemeiner medizinischer Erwägungen zu dem Schluss, dass das Tragen einer Maske bei einem bestimmten Patienten zu einer gesundheitlichen Gefährdung führen könnte oder bereits dazu geführt hat, und stellt dieser Arzt diesem Patienten dann ein Attest aus, wie könnte ich mir als Jurist dann anmaßen, die medizinische Auffassung des Arztes anzuzweifeln und anstelle dieser Einschätzung meine eigene, nicht fachlich fundierte Ansicht zu setzen? Richtig: Dazu bin ich weder befugt noch in der Lage.

Vor Corona hätte dies jedem, ich betone: jedem Juristen eingeleuchtet. Mehr noch, bis dahin galten ärztliche Einschätzungen und insbesondere schriftliche Stellungnahmen von Ärzten als vollkommen unangreifbar. Im Arbeitsrecht galt der Grundsatz, dass man dem Arbeitgeber über seinen Gesundheitszustand keinerlei

Auskunft zu geben hat – ich meine, der Grundsatz gilt nach wie vor. Im Ordnungsrecht galt der Grundsatz, dass man als Beschuldigter gegenüber Ordnungsamtsbeamten wie der Polizei keinerlei Auskunft über seinen Gesundheitszustand zu geben hat – ich meine, der Grundsatz gilt nach wie vor. In der Schule galt der Grundsatz, dass man als Schüler oder dessen Eltern über gesundheitliche Details keinerlei Auskünfte zu geben hat – ich meine, dieser Grundsatz gilt nach wie vor.

Urplötzlich aber liegt der Gesundheitszustand eines jeden auf der Gasse. Und medizinische Bescheinigungen sind plötzlich Gegenstand von strafrechtlichen Ermittlungen.

Im Verlauf der Proteste gegen die Corona-Maßnahmen wurden die Behörden zunehmend auf die Atteste aufmerksam, die Demonstranten beispielsweise bei Kontrollen wegen angeblicher Verstöße gegen die Auflage, während eines Aufzugs oder einer Versammlung eine Maske zu tragen, vorzeigten. Schon früh gerieten so einige Ärzte ins Visier der ermittelnden Beamten, und zwar allein aufgrund der Tatsache, dass sie »Atteste zur Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung« in größerer Anzahl ausgestellt hatten.

Später, ab Ende 2021, als Stoffe auf dem Markt waren, mit denen sich die Menschen impfen lassen sollten, und diese »Impfungen« zur Eintrittsvoraussetzung in Restaurants, zu Sportveranstaltungen, zur Arbeitsstätte oder zur Passergänzung für den Grenzübertritt wurden, kamen findige Menschen auf die Idee, sich die entsprechenden Nachweise nicht durch das Aufsuchen einer Impfstation oder eines impfenden Arztes, sondern auf anderem Wege zu besorgen. Verschärft wurde die Not der Impfausweisnutzer noch, als das Erfordernis aufkam, den gewohnten gelben Impfausweis in ein digitales Dokument umzuwandeln. Dies sollte in Apotheken geschehen und konnte dazu führen, dass der argwöhnische Apotheker die Echtheit des gelben Heftchens infrage stellte – und schon hatte man ein weiteres Problem. Vorgänge, die vor 2020 jenseits jeglicher

Vorstellungskraft lagen. Kein Mensch auf diesem Planeten hat jemals zuvor Ärger wegen eines Impfausweises bekommen.

Doch nun erkannte die Politik Handlungsbedarf, jetzt sah sich der bundesdeutsche Gesetzgeber dazu bestimmt, eine überfällige Reform anzupacken, die Reform der §§ 277 bis 279 Strafgesetzbuch (StGB). Die Rechtssetzungsgeschichte nimmt ihren Anfang, als die Justizminister »auf ihrer Frühjahrskonferenz am 16. Juni 2021 die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten« haben, »die Regelungen der §§ 277 bis 279 StGB auch unter Berücksichtigung der nebenstrafrechtlichen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und des Schutzes digitaler Nachweise zu überprüfen und einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der insbesondere eine sachgerechte Gleichstellung des § 277 Var. 2 und 3 StGB mit der Urkundenfälschung nach § 267 StGB herbeiführt«. ⁵⁴

Der Umstand ist unglaublich: Die Regierung stellt zuerst fest, dass Menschen die verordneten Masken nicht tragen, weil sie behaupten, ein Arzt habe sie davon befreit. Und dann stellt die Regierung fest, es entsteht kein Rennen um den ebenso sicheren wie sehr wirksamen Impfstoff, sondern stattdessen so etwas wie ein »Schwarzmarkt« für Impfausweise. Beide Feststellungen lösen bei der Regierung nicht etwa den Gedanken aus, möglicherweise seien die Masken Blödsinn oder eventuell bringe der Impfstoff so wenig, dass einige Menschen diesen nicht wollen, nein, die Überlegung, die dieser Gesetzgeber anstellt, lautet: Wie kriminalisiere ich am besten Bürger und Ärzte? Mein Anwaltskollege Dirk Sattelman spricht in solchen Fällen von einem »Empörungsdelikt«, wenn die Bewertung eines Delikts am Maß der öffentlichen Erregung festgemacht wird. Im Fall der gefälschten Impfausweise – es gibt nur Schätzungen, wie viele davon in Umlauf sind – kann ich das gesetzgeberische Vorgehen als Jurist noch annähernd verstehen. Wenngleich auch hier wohl sinnvoller gewesen wäre, die Energie des Staates auf die langfristige Entwicklung von gesundheitspolitischen Strategien gegen mögliche Virus-erkrankungen zu verwenden. Aber im Fall der Maskenatteste fehlt

mir tatsächlich jegliches Verständnis. Was soll an einer von einem Arzt getroffenen Beurteilung eines medizinischen Sachverhalts falsch sein, was davon könnte zu einem unrichtigen Gesundheitszeugnis führen?

Klären wir erst einmal die Maskenfälle. Ein Mann mit Allergien bekommt von seinem Arzt ein solches Attest ausgestellt. Dieses legt er bei irgendeiner Gelegenheit vor, dessen Richtigkeit wird angezweifelt. Nun stellt sich die Frage: Kann sich der Arzt wegen Ausstellens eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses gemäß § 278 StGB strafbar gemacht haben?

Führen wir uns hierzu kurz vor Augen, was ein Gesundheitszeugnis ist. Bei einem Gesundheitszeugnis handelt es sich um eine Urkunde im Sinne des § 267 StGB, die eine Gedankenerklärung zur früheren, jetzigen oder voraussichtlich zukünftigen physischen oder psychischen Verfassung eines Menschen enthält und insofern im Rechtsverkehr zum Beweis geeignet und bestimmt ist, und die einen Arzt oder eine andere approbierte Medizinalperson als Aussteller erkennen lässt.⁵⁵ Bisher waren gute Beispiele hierfür die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder der Impfnachweis.

Unrichtig ist ein solches Gesundheitszeugnis dann, wenn wesentliche Feststellungen nicht im Einklang mit den Tatsachen oder dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft stehen. Ebenso gilt dies, wenn ein Befund bescheinigt wird, ohne dass der Arzt überhaupt eine Untersuchung des Patienten durchgeführt hat, so der BGH in einer Entscheidung.⁵⁶ Strittig ist dagegen, ob der Arzt ein solches Zeugnis ausstellen darf, wenn sich die Schilderung der Gesundheitsmerkmale nahtlos in das ihm bekannte Krankheitsbild einpasst, ohne dass hierfür eine neuerliche Untersuchung stattfinden muss. Zudem gilt: Ein Schriftstück, in dem bestätigt wird, dass das Tragen eines Mundschutzes aus medizinischen Gründen nicht ratsam sei, dürfte wohl kein Zeugnis über den Gesundheitszustand im Sinne der §§ 277 bis 279 StGB darstellen.⁵⁷

Art. und § 54 ArztG: "Schweigepflicht"

Was sehen wir hier? Bislang war das, was ein Arzt auf ein Blatt Papier geschrieben hat, per se vertrauenswürdig und wurde nicht angezweifelt. Inzwischen wissen selbst wir Anwälte nicht mehr sicher zu sagen, ob sich jemand aus der Sicht eines Strafrichters strafbar gemacht hat oder nicht. Wenn ein Arzt einem Patienten bescheinigt, dass er einen Mundschutz aus gesundheitlichen Gründen nicht tragen kann, dann muss das meines Erachtens geglaubt werden. Dafür ist es eben auch gerade nicht erforderlich, wie das OVG Münster meinte⁵⁸, dass in einem ärztlichen Attest für dessen Glaubwürdigkeit die medizinischen Gründe ausdrücklich genannt werden müssen, denn eine solche Nennung würde gegen den Datenschutz und gegen den allgemeinen Persönlichkeitsschutz verstoßen.

Nun zu den Impfausweisen. Nehmen wir einen Fall aus dem wahren Leben, der durch die juristische Fachliteratur ging. Im Oktober 2021 legte ein Mann in einer Apotheke einen gefälschten Nachweis über eine erhaltene Corona-Schutzimpfung vor, um sich ein elektronisches Impfzertifikat geben zu lassen. Dem Apotheker kam der Nachweis unecht vor, die Polizei beantragte beim zuständigen Amtsgericht die Beschlagnahme des als Fälschung erkannten Dokuments, und das Amtsgericht lehnte den Antrag ab. Begründung: Die Vorlage eines gefälschten Impfnachweises sei nach geltendem Recht nicht strafbar. Das Landgericht bestätigte die Entscheidung, die natürlich unter der alten Rechtslage richtig war, denn der Tatbestand der Urkundenfälschung nach § 267 StGB sei, so das Gericht, auf Gesundheitszeugnisse nicht anwendbar, und nach den spezielleren Normen der § 277 bis 279 StGB alter Fassung war eine Strafbarkeit geradezu ausgeschlossen. Die Tatbestände setzten einen Gebrauch zur Täuschung im Rechtsverkehr mit einer Behörde oder einer Versicherungsgesellschaft voraus, darunter fiel aber nicht die Vorlage in einer Apotheke.⁵⁹ Es ist klar, dass dies die Justizminister schließlich ärgerte.

Mich interessieren hier nicht die strafrechtlichen Details der Neuordnung. Jeder kann nachlesen, was inzwischen gilt.⁶⁰ Ich wundere

mich vielmehr über die Dringlichkeit, mit der der Gesetzgeber hier eine Änderung vorgenommen hat, und blicke besorgt auf das Ergebnis. Offenbar ist man davon ausgegangen, dass die Vorschriften, die seit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs 1871 praktisch unbeachtet waren, »eine explosionsartig gewachsene praktische Bedeutung« erlangt haben. »Impfbescheinigungen (...) haben nunmehr große Relevanz für das soziale Leben erhalten. In vielen Bereichen verschafft erst der Nachweis der notwendigen Impfungen dem Inhaber des Zeugnisses Zutritt zu bestimmten Räumlichkeiten oder Veranstaltungen; wer ungeimpft ist, dessen soziales Leben wird zunehmend auf den häuslichen Bereich beschränkt.« Nun bestehe durch den Zugang zu Räumlichkeiten, in denen sich viele andere Personen aufhalten, aber die Gefahr, auf diese Viren zu übertragen. Dies beruhe auf der Annahme, dass ungeimpfte Personen das Virus stärker verbreiten als geimpfte. Dann geht der Gedanke weiter und es wird gefragt, was, »wenn sich eine ungeimpfte Person durch die Verwendung eines manipulierten Impfnachweises den Zutritt zu [...] verschafft, [...]«⁶¹? Hören sich die Verfasser selbst zu? Ich bin schockiert. Was ich hier lese, bedeutet nichts anderes als den Ausschluss aller, die sich nicht impfen lassen wollen, vom öffentlichen Leben.

Noch mal zur Klarstellung: Ich will nicht befürworten, dass Menschen Dokumente fälschen. Aber ein Impfnachweis soll nun wie ein Ausweispapier gelten? Das kann es sicher auch nicht sein. Im Grunde handelt es sich hier um nichts anderes als das Ziehen einer Trennlinie zwischen Geimpften und Ungeimpften. Wer sich nicht impfen lässt, der kommt nicht rein und muss eben zu Hause bleiben. Das finden die Verfasser offenbar völlig in Ordnung. Schließlich geht es um die überaus große Gefährlichkeit des Virus und tatsächlich nicht die konkrete Gefahr, denn »ob die ungeimpfte Person, die den ihr zugänglichen sozialen Raum unrechtmäßig erweitert, tatsächlich jemanden ansteckt, der sonst die Krankheit nicht bekommen hätte, hängt von einigen nicht zu steuernden Zwischengliedern

Prof. Dr. Oliver Höber
Prof. Dr. Thomas Weipert

einer Kausalkette ab«. Hier scheint durch, dass die Verfasser und offenbar auch der Gesetzgeber eine Anwesenheit von Ungeimpften als potenzielle Körperverletzung betrachten. Deshalb wird dann auch davon gesprochen, dieses Verschaffen von unrechtmäßigem Zutritt greife »im Bereich der lebensbedrohlichen COVID-19-Erkrankung in sehr erheblicher Weise in das ohnehin unter Druck befindliche Gesundheitssystem und gleichzeitig in die labile Verteilung von Freiheit unter Pandemie-Bedingungen ein. Solche Verhaltensweisen sind daher strafwürdig und der Gesetzgeber hat gut daran getan, die Strafbarkeit rasch neu zu regeln.«⁶²

Ich musste das ausführlich zitieren, so unglaublich sind diese Sätze. So sehr ich als Rechtsanwalt Verständnis dafür aufbringe, dass Sachverhalte, die einen Schaden hervorrufen, unter Umständen nicht nur durch einen zivilrechtlichen Schadenausgleich zu lösen sind, sondern möglicherweise auch strafrechtlich geahndet werden müssen, so sehr bin ich der Auffassung, dass es sich hier um einen völlig unbedeutenden Bagatellbereich handelt, der weiterhin vernachlässigbar gewesen wäre, hätte der Gesetzgeber nun nicht mittels Neuregelung eingegriffen. Das Ergebnis ist eine Pönalisierung, ein unter Strafe Stellen eines ganz normalen Verhaltens. Als Mensch habe ich auf der ganzen Welt Zutritt, es ist denklogisch unmöglich, dass ich den mir zugänglichen sozialen Raum unrechtmäßig erweitere, mir also unrechtmäßig Zutritt verschaffe, außer ich begehe Hausfriedensbruch, breche irgendwo gewaltsam ein oder verletze ein ausgesprochenes Hausrecht. Wo sind wir denn hingekommen, dass ich aufgrund eines in der Welt herumschwirrenden Virus, das es vermutlich schon seit Jahrmillionen gibt und das uns seit unserer Geburt in der einen oder anderen Mutationsform begleitet, plötzlich kriminalisiert werde, wenn ich irgendwo hingehe?

Ich sehe ein, dass eine gewisse kriminelle Energie in dem Umstand des unrechtmäßigen Herstellens eines Zutrittspapiers gesehen werden kann, aber wenn schon alle Umstände nicht zutreffen, die den Zutritt beschränken oder die das Papier zu einem notwendigen Dokument

machen, wie kann dann ein solcher Sachverhalt unter Strafe gestellt werden? Hier wurde aus einem Randbereich ein Zentralkdelikt gemacht. Zu den Tatbeständen der §§ 277 bis 279 StGB zählt nun, neben dem Landfriedensbruch, dem Widerstand gegen die Staatsgewalt und der unangemeldeten Versammlung, das Corona-Delikt.

Fußnoten (gelb markiert)

- 45 www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/mpk-beschluss-corona-1834364
- 46 <https://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/510392/Berliner-Richter-reicht-Verfassungsbeschwerde-gegen-Corona-Politik-ein/>; <https://gesetze-ganz-einfach.de/verfassungswidrig-verfassungsbeschwerde-eines-richters/>; <https://de.rt.com/inland/114299-berliner-richter-reicht-verfassungsbeschwerde-in-karlsruhe-ein/>. Die Verfassungsbeschwerde von Pieter Schleiter kann über die Seite des Netzwerks KriSta abgerufen werden: <https://netzwerkkrista.de/2020/12/31/verfassungsbeschwerde-dr-schleiter/>
- 47 Beispiel entnommen bei: [https://de.wikipedia.org/wiki/Inzidenz_\(Epidemiologie\)#cite_ref-16](https://de.wikipedia.org/wiki/Inzidenz_(Epidemiologie)#cite_ref-16)
- 48 Die rechtliche Anknüpfung findet sich in den §§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe t und 11 Absatz 1 IfSG
- 49 Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, Zur Verwendung des Inzidenzwertes als Kenngröße für das Pandemiegeschehen, 18. Juni 2021, www.bundestag.de/resource/blob/853956/8ffcd106af985af4e211b27ec98087dd/WD-8-050-21-pdf-data.pdf
- 50 www.aerzteblatt.de/nachrichten/131688/Corona-wird-nun-im-Abwasser-ueberwacht
- 51 Vgl. zum Thema Bundesnotbremse die informative Seite www.bundesnotbremse.de
- 52 www.welt.de/bin/Änderung%20des%20Infektionsschutzgesetzes%20PDF_bn-230088971.pdf
- 53 Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, Deutscher Bundestag, Drucksache 19/28444, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/284/1928444.pdf>
- 54 92. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 16. Juni 2021, zitiert nach Prof. Dr. Frank Zieschang, »Überlegungen zur Reform der §§ 277 bis 279 StGB«, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS), 9, 2021, S. 481
- 55 Ebd., S. 482
- 56 BGH, Urteil vom 8. November 2006, Az. 2 StR 384/06, abrufbar unter: <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=9eeaa68245e56692b8c455e04e831de4&nr=38317&pos=0&anz=1>
- 57 Eine ausführliche Darstellung dieser Fallvarianten findet sich bei meinem Rechtsanwaltskollegen Gregor Samimi, Berlin, der auf seiner Website auch ein sehr illustratives Video einer unverhältnismäßigen Hausdurchsuchung bei einem Patienten, der ein sogenanntes Maskenattest von seinem Arzt erhalten und genutzt hat, verlinkt hat: www.ra-samimi.de/ausstellen-und-gebrauchen-unrichtiger-gesundheitszeugnisse-straftbarkeit-gemass-der-ss-278-279-straftgesetzbuch-stgb-im-zusammenhang-mit-dem-corona-maskenattest/
- 58 OVG Münster, Beschluss vom 24. September 2020, Az. 13 B 1368/20; <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/ovg-muenster-befreiung-von-maskenpflicht-in-schule-nur-mit-aussagekraeftigem-aerztlichem-attest>

- 59 Siehe auch LG Paderborn, Beschluss vom 1. Dezember 2021, Az. 5 Qs 33/21, abrufbar unter: <https://anwaltspraxis-magazin.de/Strafbarkeit-des-Faelschens-von-Impfpausen-bis-23-11-2021-Corona>
- 60 Eine gute zusammenfassende Gegenüberstellung von alter und neuer Regelung findet man bei Prof. Dr. Elisa Hoven, Prof. Dr. Thomas Weigend, »Strafvorschriften gegen falsche Impfpässe«, in: KriPoZ 6/2021, S. 343ff. Das unbefugte Ausstellen durch jemanden, der nicht Arzt oder approbierte Medizinalperson ist, sowie das unrichtige Ausstellen durch jemanden, der Arzt oder approbierte Medizinalperson ist, und ferner der Gebrauch eines solchen unrichtigen Gesundheitszeugnisses zur Täuschung im Rechtsverkehr, also auch bei Vorlage im Restaurant o. Ä., ist nun von der Strafbarkeit in §§ 277, 278, 279 StGB umfasst. Nach der Neuregelung fällt darunter auch der Fall, wenn jemand ein solches unrichtiges Gesundheitszeugnis zur Digitalisierung in einer Apotheke vorlegt. In einem neu geschaffenen, zusätzlichen Tatbestand wird nun auch das Eintragen einer unrichtigen Impfdokumentation in einen Blankett-Impfpass bestraft. Neu ist zudem, dass das Gesundheitszeugnis dem Ausweisepapier in § 281 StGB gleichgestellt wurde. Vgl. www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2021/11/18/neue-strafvorschriften-fuer-faelscher-von-impf-und-testnachweisen
- 61 Zitate alle aus Hoven/Weigend, a. a. O., S. 343
- 62 Ebd., S. 344
- 63 Zusammenfassender Bericht über die Demonstration am historischen 17. Juni 2021 unter: www.presse-online/2021/06/19/karlsruhe-juristen-mobilisieren-gegen-den-rechtsstaat/
- 64 <https://corona-blog.net/2021/06/26/protokollaenderung-merkels-aussagen-zu-pcr-tests-im-bundestag-wurden-angepasst/>
- 65 Tom Lausen im Bundestag: www.bundestag.de/resource/blob/850806/7bd14581e33890e68fe7d57ee67d4cbf/19_14-2_13-2_ESV-Tom-Lausen_Langfristige-Konsequenzen-data.pdf
- 66 www.tagesschau.de/inland/corona-krankenhausausslastung-101.html
- 67 www.zeit.de/politik/deutschland/2021-11/bundestag-beschliesst-neues-infektionsschutzgesetz?utm_referrer=https%3A%2F%2Fduckduckgo.com
- 68 »Überblick verloren?«, www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/3g-2g-oder-2g-plus-den-ueberblick-verloren-diese-corona-massnahmen-gelten-aktuell-in-den-bundeslaendern/28052086.html
- 69 www.zeit.de/politik/deutschland/2021-11/bundestag-beschliesst-neues-infektionsschutzgesetz?utm_referrer=https%3A%2F%2Fduckduckgo.com
- 70 <https://presse-augsburg.de/ampel-muss-bei-expertenanhoeerung-heftige-kritik-anhoeren/761313/>; <https://verfassungsblog.de/die-pandemie-war-nie-weg/>
- 71 www.rnd.de/politik/impfpflicht-werden-ungeimpfte-bald-von-der-polizei-zum-impfarzt-gebracht-EWFQYQMUEFBXPAQZM5WQTK6ZUM.html

Rechtsanwalt Alexander Christ klagt an. Und liefert das vernichtende Urteil gleich mit: Alles, was Recht ist – wissen wir nicht mehr. Die Gesetze, die im Zuge der Corona-Maßnahmen erlassen wurden und unser aller Leben einschneidend veränderten, sind nicht nur schlecht gemacht, sondern auch Instrumente zur unverhältnismäßigen Einschränkung unser aller Freiheiten. Das Rechtsempfinden hat sich der Staatsräson gebeugt. Der Rechtsstaat sich aufgegeben. Die Justiz vollständig versagt. Doch wie konnte es so weit kommen? Indem, so argumentiert Christ, uns, den Bürgern, unser moralischer Kompass regelrecht abtrainiert wurde. Wir wissen nicht mehr, was Recht und was Unrecht ist. Haben vergessen, was Würde meint. Und vor allem: dass *wir* der Staat sind.

Christ's ebenso brillante wie tiefgreifende philosophische Analyse ist Weckruf und Anleitung zugleich. Sie lehrt uns, dass der Totalitarismus niemals siegen kann, wenn wir, die Bürger, dies nicht zulassen. Und zeigt auf, wie Recht und Gerechtigkeit doch noch zu retten sind – durch unser aller Menschlichkeit, unser tägliches Handeln und Tun.

